



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Ehre und der Strafrichter

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Daß dies von der Parteileitung genügend berücksichtigt werde, muß bezweifelt werden. Gesähete es, und beachtete man die Klagen des Mittelstandes etwas mehr, nähme man sich ihrer auch nur in demselben Maße an, wie man die Interessen des Großgrundbesitzes verfißt, und löste man vor allem das unnatürliche und gänzlich unfruchtbare Bündnis mit den weiter links stehenden Parteien, das jede Initiative lähmt und die Partei aus der schwächlichen Verteidigungsstellung gar nicht herauskommen läßt, dann wäre der Unterwühlung der konservativen Partei ein Ziel gesetzt und dem Antisemitismus der Boden abgegraben. Mit fliegenden Fahnen würden dann die Kerntuppen des Konservatismus, ohne die er hoffnungslos dahinschwinden muß, in die verjüngte Partei zurückkehren, die sie nur verlassen haben, weil man ihren lauter und lauter werdenden Klagen nicht Rechnung trägt, und der Antisemitismus, der grimme Aufschrei ihrer Unzufriedenheit würde von selbst verstummen.

Nur an der konservativen Partei liegt es, ob dieser Ausgang eintreten soll oder nicht. Von ihren Thaten und Unterlassungen wird es abhängen, ob die wilde deutsch-soziale Bewegung mit ihrer urwüchsigen Kraft, in geordnete Bahnen geleitet, Segen stiften, oder ob sie nichts anderes bringen wird, als die Zerstörung. Die konservative Partei wird sich zu entschließen haben, ob sie die breiten Schichten des Mittelstandes der drohenden Vernichtung entziehen will, ob sie seine Klagen mehr als bisher zu den ihren machen will oder nicht. Sie wird damit zugleich über ihr eignes Schicksal entscheiden. Denn sie wird dann sozialreformerisch, ja bis zu einem gewissen Grade sozial-radikal sein müssen, oder — sie wird überhaupt zu sein aufhören.



Die Ehre und der Strafrichter



Wenn der Staat unter die zu schützenden Rechtsgüter auch die Ehre aufgenommen hat, so meint er nicht Ehre im Sinne von innerm Wert der Persönlichkeit oder Bewußtsein dieses inneren Wertes. Dieses Bewußtsein, nächst dem Frieden mit Gott vielleicht das köstlichste aller Güter, bedarf keines Schutzes. Es ist, außer durch den Träger der Ehre selbst, schlechtthin unverleßlich. Gemeint ist vielmehr der Anspruch auf Anerkennung des eignen Wertes durch Dritte im Verkehr der Staatsbürger unter einander. Beleidigung im weitesten Sinne

ist Verletzung dieses Anspruches. Er gebührt jedem Gliede der menschlichen Gesellschaft eben kraft seiner Zugehörigkeit zu den Ebenbildern Gottes. Selbst der Unwürdigste besitzt und behält einen Rest dieses allgemeinen Menschenwertes und deshalb ein gewisses niedrigstes Maß von Achtungswürdigkeit. „Ganz Bestie kann er nicht werden, wenigstens will es das Recht nicht glauben.“ Selbst den nichtswürdigsten Schurken, sowie den Blödsinnigen zu bespeien wäre Beleidigung. Aber auch nach oben ist eine Grenze gezogen, über die hinaus niemand, und hätte er selbst die höchste mögliche Stufe menschlicher Vollkommenheit erreicht, geachtet, geehrt zu werden beanspruchen darf. So billigt unser heute „ganz demokratisch gewordnes Ehrenrecht“ dem Kriegshelden und dem Staatsmann, der das Vaterland gerettet, dem Weisen, der die Menschheit geadelt hat, dem Künstler von Gottes Gnaden keinen höhern Anspruch auf äußere Ehren zu, als dem dunkeln Ehrenmann. Erst innerhalb dieser untern und dieser obern Grenzlinie beeinflußt das Maß des innern Wertes der einzelnen Persönlichkeit das Maß der ihr zukommenden äußern Anerkennung. Der persönliche Ehrenanspruch geht also dahin, „im Verkehr nicht als schlechter behandelt zu werden, als man sich bewährt hat, nicht eigentlich nach dem Maß seiner Ehre, sondern nach dem seiner Freiheit von Unehre behandelt zu werden.“ Es giebt mithin „kein Recht auf Dissimulation der Unehre; wer dem Belasteten wahrheitsgetreu seine Unehrenhaftigkeit vorrückt, behandelt ihn genau nach Wert, und mehr kann niemand heischen.“ Nur eins verlangt nicht unbillig das Gesetz: der formell beleidigende soll sein Recht auf Mißachtung des Gegners, d. h. einen entsprechenden Mangel an dessen innerm Werte beweisen. Um etwas andres als den Wert der freien sittlichen Persönlichkeit aber kann es sich beim Ehrbegriff und folglich auch bei der Frage der Beleidigung überhaupt nicht handeln. Äußere Vorzüge und natürliche Gaben, wie Schönheit, Verstand, Genie, haben mit dem sittlichen Werte nichts zu schaffen. Das Absprechen dieser Vorzüge und Gaben kann niemals Beleidigung sein, wie ihr Mangel niemals Unehre ist. Das sicherste Maß, das an den sittlichen Wert des Verunehrten gelegt werden kann, ist die Prüfung, wie er sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten gestellt habe. Den Umfang dieser Pflichten bestimmt für jedermann ohne Unterschied das Sittengesetz. Insoweit daneben gewissen Ständen und Berufsarten gewisse besondere Pflichten auferlegt sind, verunehrt sich der Angehörige solchen Standes oder Berufes auch durch Nichterfüllung dieser besondern Pflichten. Nur in diesem Sinne kann wie von Standespflichten, so auch von Standesehre und Verletzung der Standesehre durch ihre Träger selbst oder durch Dritte gesprochen werden. Umgekehrt kann die Erfüllung, sei es allgemeiner Pflichten, sei es besondrer Berufspflichten, niemals Unrecht erzeugen, somit auch, wenn sie sich zur Mißachtung Dritter genötigt sieht oder genötigt glaubt, niemals zur Beleidigung werden.

Es ist das Verdienst Bindings,*) dem wir in vorstehendem, wenn auch bei weitem nicht erschöpfend gefolgt sind, diese grundlegenden Begriffe neuerdings geklärt und festgestellt zu haben. Seinen geistvollen Ausführungen wäre überall, wo Sinn für Ehre herrscht, namentlich aber in den zur Mitwirkung an der Strafrechtspflege berufenen Kreisen die weiteste Verbreitung zu wünschen. Denn es ist nur zu wahr, wenn Binding über „die hochbedauerliche Strafsucht des modernen Staates“ und darüber klagt, daß „leider auch unsre Rechtsprechung in hohem Maße unter der ungesunden Verfälschung der Begriffe von Ehre und Beleidigung krank.“

Eine der wertvollsten Errungenschaften des heutigen Strafrechts ist die strenge Unterscheidung zwischen dem sogenannten objektiven und dem subjektiven Thatbestande des Verbrechens. Das heißt: ehe ein Angeklagter schuldig gesprochen werden darf, muß zweierlei gegen ihn bewiesen sein. Erstens, daß er die That, die das Gesetz als eine strafbare Handlung bezeichnet, mit allen im Gesetz angegebenen Merkmalen dieser Strafbarkeit begangen habe. Zweitens, daß auch sein Wille auf Begehung der That in dem ganzen Umfange ihrer Strafbarkeit gerichtet gewesen sei. Das ist regelmäßig der Fall, wenn er die einzelnen Merkmale der That erkennt und doch die That gewollt hat. Fehlt diese Erkenntnis, so ist der Wille, strafbar zu handeln und damit die strafbare Verschuldung ausgeschlossen. So gehört zum Vergehen der Sachbeschädigung, daß jemand vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört. Das Gewehr, das er auf den Hund des Nachbarn abdrückt, muß geladen sein, wenn das Vergehen vollendet werden können. Es ist nur Versuch der Sachbeschädigung, wenn das nicht der Fall ist. Hat er den Hund wirklich erschossen, wird aber bewiesen, daß er sich zur Tötung für berechtigt gehalten hatte, weil er ihn, wenn auch irrig, auf seinem Jagdgebiet revierend glaubte, so ist er freizusprechen, weil ihm das (subjektive) Bewußtsein von der (objektiven) Rechtswidrigkeit seiner That fehlte.

Wenden wir diese Sätze auf das vom Gesetz freilich nicht näher definirte Vergehen der Beleidigung an. Darnach muß, ehe auch nur von der Möglichkeit einer Beleidigung gesprochen werden kann, vor allen Dingen feststehen, daß der gegen die Ehre des Nächsten gerichtete Angriff auch wirklich geeignet gewesen sei, dessen Ehre zu treffen. Um bei unserm Bilde zu bleiben: das auf die fremde Ehre abgedrückte Gewehr muß auch wirklich mit Unehre geladen gewesen sein. Sonst handelt es sich nur um den Versuch der Beleidigung, und dieser ist nach dem Gesetze straflos. Dieser Mangel kann auch durch die gehässigste Feindseligkeit des Beleidigungswillens nicht ersetzt werden, selbst wenn

*) Die Ehre im Rechtsinn und ihre Verletzbarkeit. Rektoratsrede, gehalten am Reformationsfeste am 31. Oktober 1890 von Dr. Karl Binding. Leipzig, Alexander Edelmann, 1890.

dieser Wille auf der Gegenseite erkannt und empfunden wird. Ebenso wenig, wie Sachbeschädigung vorliegt, wenn die Dogge des Nachbars im Feuer des blinden Schusses zusammenbräche, weil sie sich getroffen glaubte.

Es scheint daher mindestens irreführend, wenn nicht geradezu ein Rückschritt, wenn der oberste Gerichtshof*) die Sätze aufstellt: „Innerhalb des Begriffes der Beleidigung hat die Unterscheidung zwischen objektivem und subjektivem Thatbestande überhaupt nur eine bedingte Berechtigung und beschränkten Raum. Der Regel nach entscheidet in erster Reihe Sinn und Absicht (!) des Sprechenden, ob gewisse Worte den Thatbestand einer Beleidigung objektiv (!) einschließen oder nicht.“ Dies würde, auf unser Beispiel der Sachbeschädigung angewendet, auf dasselbe hinauslaufen, als wenn in erster Reihe das Zielen auf den fremden Hund entschiede, darauf aber, ob das Gewehr auch geladen gewesen sei, nur bedingt oder beschränkt etwas ankäme. Eine ähnliche Auffassung hat, wie Binding mit Recht hervorhebt, schon im Leben zu einer maßlosen Ausdehnung des Beleidigungsbegriffes geführt. „Kann die Beleidigung Kränkung sein, so dreht die reizbare subjektive Empfindlichkeit den Satz um und stempelt alles, was ihr weh thut, und noch übertreibender alles, was ihr nach dem Vorurteil der Genossen weh thun sollte, zur Beleidigung.“ Es hieße „ein besondres Heilverfahren für verletzte Gefühle, eine Art Gefühlsklinik“ einführen, wenn die Rechtsprechung dem nachgeben wollte. Die Heilung würde überdies unvollständig sein. Es müßten denn auch Gefühlskrankungen und Pietätsverletzungen schwerster Art, die aber mit der Ehre des Angegriffenen schlechterdings nichts zu thun haben, für Beleidigungen erklärt werden. Wer würde aber z. B. den Patriotenkasper, weil er dem Hoffschulzen das Schwert Caroli Magni versteckt und ihn damit bis ins innerste Herz verwundet, wegen Beleidigung strafen wollen?

Nein, auch bei den Thaten der Zunge und der Feder, vor allen bei der Beleidigung muß erst einmal feststehen, daß durch das Geschehene der Anspruch des Dritten auf Anerkennung seines persönlichen Wertes nach dem Maße dieses Wertes auch wirklich beeinträchtigt werden konnte und beeinträchtigt worden ist, ehe weiter untersucht wird, ob solche Beeinträchtigung auch im Willen des Angeklagten gelegen hat.

Nichtbeleidigungen, blinde Schüsse, sind die gegen natürliche Gaben und Vorzüge oder Mängel des Nächsten gerichteten Angriffe, da sie keinen sittlichen Wert und seine hiernach allein sich bemessende Ehre ganz außer dem Spiel lassen. Zu jemand ins Gesicht zu sagen: „Gnädiges Fräulein schielen und haben einen Buckel!“ oder: „Sie beschränkter Herr!“ oder: „Sie unbedeutender Maler, Dichter, Sänger!“ würde zwar, auch wenn alles wahr wäre, sehr unhöflich, des Mannes von Ehre sehr unwürdig sein, beleidigend wäre es nicht.

*) Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen, Band 18, Seite 144.

Auch die meisten politischen, konfessionellen und ähnliche Kollektivbezeichnungen wird man hierher zu zählen haben. Zwar will es der zunehmenden Verbitte-
 rung unferes öffentlichen Lebens fast gelingen, schon in den Namen der Gegen-
 partei den Inbegriff des Verabscheuungswürdigen hineinzulegen. Man beob-
 achte die spitzfindigen Beweisführungen in den Leitartikeln der Parteipresse,
 die Danaidenarbeit, in das löchrige Faß der gegnerischen Programme immer
 neue Schändlichkeiten hineinzugießen, die Besslichkeit, sittliche Verfehlungen
 einzelner Privaten auf das Schuldkonto der Partei oder Gemeinschaft zu
 schreiben, der sie angehören. Der unbefangene Leser wird aus alledem doch
 nur das widerwillige Eingeständnis herauslesen, daß die Art der wirtschaft-
 lichen, politischen, religiösen Gesinnung, die Zugehörigkeit selbst zur extremsten
 Richtung, so lange diese nicht bloß den Deckmantel für sittlich verwerfliche
 Bestrebungen bildet, den sittlichen Wert der einzelnen Persönlichkeit ganz un-
 berührt läßt. Es sollte daher nicht ernstlich in Frage kommen dürfen, ob im
 Verkehr der gewöhnlichen, d. h. der nicht in einem besondern Pflichtenkreise
 stehenden Staatsbürger Äußerungen wie: „Der X ist Sozialdemokrat,“ „der
 B ist Atheist“ oder Postkartenaufschriften wie: „An den Juden Cohn, Mühlens-
 damm 2“ überhaupt Beleidigungen sein können. Die Gerechtigkeit würde denn
 doch wohl erfordern, auch den „Genossen“ A mit Strafe zu belegen, der den
 Genossen B, um ihn recht tief in seiner Sozialistenehre zu treffen, einen
 „Bourgeois“ genannt hat. Denn darüber ist, dank unsrer gegenseitigen poli-
 tischen Gehässigkeit, kein Zweifel, daß dieses Epitheton dem waschechten Sozial-
 demokraten mindestens ebenso entwürdigend vorkommt, wie dem „Ordnungs-
 fanatiker“ die Bezeichnung als Sozialdemokrat. So verlangt auch das Gesetz
 selbst bei der durch Behaupten oder Verbreiten von Thatfachen begangenen
 Beleidigung, der sogenannten leichtfertig übeln Nachrede oder der eigentlichen
 Verleumdung, daß die Thatfachen „geeignet sein müssen, den andern verächtlich
 zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.“ Selbstver-
 ständlich ist hiermit nicht die öffentliche Meinung gemeint, die heute Hofianna!
 und morgen Kreuzige ihn! ruft, sondern eine feststehendere Größe, eine öffent-
 liche Meinung in thesi, die wiederum nichts anderes zur Richtschnur nehmen
 kann, als das ewige, wenn auch nach Zeit, Raum oder Nation (ländlich,
 sittlich) einem gewissen Wandel unterworfenen Sittengesetz. Zu den Priestern
 dieses Gesetzes bestellt, gilt auch von den Gerichten: Der Menschheit Würde
 ist in eure Hand gegeben — bewahret sie! Hebt doch das Recht selbst den
 Richter damit über das Recht, wo es im Konflikt mit der Sitte steht. Wer
 von X fälschlich behauptet, er habe wegen einer erlittenen schweren Beleidigung
 an seinen Gegner eine Herausforderung zum Zweikampf erlassen, somit nach
 dem Gesetz eine strafbare Handlung begangen (§ 201), wird kaum ein Schuldig
 zu befürchten haben. Noch weniger kann daher der Richter zum Hüter oder
 Diener von Standesanschauungen und Vorurteilen werden, die er mit dem

Sittengesetz nicht im Einklang findet. Die falsche Behauptung, der Börsenbaron von Izig oder der Korpsstudent von Brudelwitz sei von Berlin nach Breslau dritter Klasse gefahren, mag beide in ihren Kreisen aufs äußerste verächtlich machen, den Richter wird sie kalt lassen. Umgekehrt wird er den Verleumder, der im Kreise neidisch aufhorchender Wüstlinge von A erzählt, ihm sei es gelungen, die keusche Primadonna B zu verführen, nicht mit der noch so glaubwürdigen Verteidigung hören, er habe dem A damit nur ein Kompliment sagen wollen.

Gerade die Prüfung des objektiven Thatbestandes der Beleidigung hat von jeher als eine der interessantesten, aber auch schwierigsten juristischen Aufgaben gegolten. Gehört doch zu ihrer Lösung nicht bloß Sinn für wahre Ehre, sondern auch Vertrautheit mit den Gesetzen der Sprachwissenschaft, ja selbst mit der dialektischen Entwicklung und ein feines Ohr für alle Eigentümlichkeiten, gewissermaßen für die Dynamik der Sprache. Denn in der großen Masse der Fälle wird es sich allerdings, wie auch das Reichsgericht hervorhebt, „um zweideutige oder vieldeutige Ausdrücke und gewisse Redewendungen handeln, die je nach Interpunktion oder Betonung oder syntaktischer Verbindung entweder einen vollkommen unversänglichen oder einen ehrenrührigen Charakter annehmen können.“ Nur ist es ein Widerspruch, wenn es unmittelbar darauf mit einer Lieblingswendung des neuern oberstgerichtlichen Kurialstils als „versehrt“ bezeichnet wird, „den an sich gar nicht vorhandenen objektiven Wert solcher Sprachformen aufsuchen zu wollen und sodann erst den subjektiven Thatbestand zu erörtern.“ Denn einer Vorprüfung, ob denn das zur Anklage gestellte Wort überhaupt zu jenen zwei- oder vieldeutigen Ausdrücken gehöre, oder ob es nur eine einzige und zwar schlechterdings nicht beleidigende Bedeutung habe, soll sich der Richter doch wohl nicht entziehen dürfen. Man müßte denn leugnen, daß die Sprache überhaupt ehrende oder auch nur neutrale Ausdrücke besitze und den Satz aufstellen wollen, daß jedes gesprochene oder geschriebene Wort beleidigen könne.

Sache des Kulturhistorikers und Sprachforschers ist es, zu verfolgen, wie viele heute als schlechthin beleidigend geltende Wörter erst allmählich diesen Sinn gewonnen haben (schlecht, niederträchtig), wie andre noch heute mitten in dieser Entwicklung stehen (Kerl, gemein im Sinne von unsittlich oder gewöhnlich), welche feine Übergänge bis zur Beleidigung hinüber in den Negativverbindungen enthalten sind (nicht günstig, ungünstig, abgünstig, mißgünstig, gesinnt sein), welche merkwürdige Rolle endlich das Fremdwort in der Beleidigung spielt. Ist es ein Zeichen zunehmender Verfeinerung des Verkehrs oder ein Beweis wachsender Raffinirtheit in der Kunst, andern wehe zu thun, daß die alten hagebüchernen Kraftausdrücke unsrer ehrlichen Muttersprache französischen „Medisancen“ mehr und mehr Platz machen? Wer denkt nicht an die Klage Aureliens in Wilhelm Meister: „Was er in seiner Mutter-

sprache zu sagen errötete, konnte er nun mit gutem Gewissen hinschreiben. Zu Reservationen, Halbheiten und Lügen ist es eine treffliche Sprache: sie ist eine perfide Sprache! ich finde, Gott sei Dank! kein deutsches Wort, um perfid in seinem ganzen Umfange auszudrücken.“ Dann wieder die sonderbaren Wandlungen, die ein echt beleidigendes Fremdwort zu einer Lobeserhebung umgestaltet haben. Der „famoso Kerl“ ist aus dem homo famosus, dem berühmten Abenteuerer, ein reizender, liebenswürdiger Gesellschafter geworden. Wie komisch endlich, wenn das Fremdwort vom Sprechenden gar nicht oder mißverstanden wird, sei es, daß er mit der fremdländischen Beschimpfung eine Artigkeit zu sagen glaubt („Oui bougre! schreit der Bauersmann, wie gut, wenn man Französisch kann“), sei es, daß er, um dem Gegner recht gründlich seine Verachtung zu bezeigen, zu einem echten epitheton ornans seine Zuflucht nimmt, etwa ihn einen „Gentleman“ nennt, weil ihm dabei etwas von Schande vorschwebt.

Die größten Schwierigkeiten für die juristische Beurteilung pflegen die witzigen, spottenden, namentlich die ironischen Redewendungen zu bieten. Daß sie an und für sich betrachtet keine Beleidigungen sind, gehört ja gerade zum Wesen der Ironie, die durch den Gegensatz zwischen dem gesprochenen oder geschriebenen lobenden Wort und dem damit verbundenen tadelnden Sinn (oder umgekehrt) zu wirken sucht. Und doch vermag auch hier die beleidigende Absicht allein nicht, die Beleidigung zu stande zu bringen. So kann der Spötter zu vorsichtig gewesen und deshalb überhaupt nicht verstanden worden sein. Es muß deshalb ein zweites hinzukommen, wodurch dem Hörer oder Leser die ironische Bedeutung erkennbar gemacht wird. Bei dem gesprochenen Wort bietet die unendliche Mannigfaltigkeit des Mienenspiels, der Augen- und Geberdensprache, des Tonfalles hierzu das geeignete Mittel. Der schreibende Ironiker wird stärker auftragen oder durch den sonstigen Inhalt, den Zusammenhang zu wirken suchen müssen. Seine feinsten Karten kann er erst ausspielen, wenn er des Einverständnisses mit dem Leser bereits sicher ist. Dieser geistige Rapport kann zwar von Anfang an gegeben sein, so z. B. zwischen dem Kladderadatsch und seinen Lesern. Findet sich doch der ernste Dichter des Titelblattes gewöhnlich veranlaßt, ein Favete linguis, carmina non prius audita canto vorauszuschicken. Aber meist besteht gerade darin die Kunst des Redners oder Schriftstellers, sein Publikum erst allmählich zum Verständnis seiner Ironie hinüberzuleiten. Für immer unerreichbar bleibt, wie Antonius den Bürgern an Cäsars Leiche sein: „Denn Brutus ist ein ehrenwerter Mann, das sind sie alle, alle ehrenwert“ in kunstvollster Steigerung deutlich zu machen weiß. Es ist gewiß, daß die Ironie in der Hand des Meisters, je feiner gebildet, je reizbarer der Gegner ist, die wirksamste und schärfste Waffe bildet. Ist sie erkennbar gegen seinen sittlichen Wert gerichtet, so ist sie Beleidigung, deren Schwere freilich erst gewogen werden kann,

wenn an Stelle des ironischen Wortes oder Satzes aus dem Zusammenhange oder den Umständen der eigentliche, aber nur versteckt angedeutete Sinn ermittelt worden ist. Dabei geschieht jedoch dem ironischen Beleidiger nicht selten dadurch Unrecht, daß der scheinbar ehrende Ausdruck durch die ganze Stufenleiter der denkbaren gegensätzlichen Bezeichnungen hinunter gleich in den Ausdruck äußerster Unehre verkehrt wird. Im ironischen Sinne ist nicht notwendig Held = Memme, Ehrenmann = Schurke, „dies Kind, kein Engel ist so rein“ = „du bist nun einmal eine Hur.“ Um gerecht zu sein, wird man sich meist genügen lassen dürfen, nur die Verneinung als den wahren Sinn festzustellen, also Held = nicht mutig, nicht tapfer, Ehrenmann = nicht ehrenhaft, rein = nicht rein, nicht keusch zu setzen. Immerhin bewegt sich auch diese Prüfung noch streng auf dem Gebiete des objektiven Thatbestandes, wie auch die als Auslegungsmittel besonders wichtigen, vom Gesetz selbst erwähnten „Umstände“ durchaus zu den äußern Begriffsmerkmalen der Beleidigung gehören.

Sind diese richtig erkannt, so bietet die Prüfung der subjektiven Seite, des Beleidigungswillens, des *dolus* (die Seeschlange der Jurisprudenz genannt) wissenschaftlich keine, thatsächlich um so größere Schwierigkeiten. Die Aufgabe des modernen Richters, in der Seele des Angeklagten und zwar nach ihrer Verfassung zur Zeit der That zu lesen, ist um so verantwortlicher, als das Gesetz heute alle die formalistischen Beweisregeln des alten Prozesses beseitigt und den Richter einfach angewiesen hat, über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung zu entscheiden.

Zwar wenn es sich um die zoologischen oder die der leblosen Natur entlehnten Kraftausdrücke der Gasse handelt, wird die Frage, ob der Sprechende deren ehrenrührigen Sinn erkannt habe, meist leicht zu bejahen sein. Auch geschieht ihm regelmäßig mit der Annahme nicht Unrecht, daß er das Schimpfwort in der Bedeutung, die jedermann damit verbindet, also mit dem Vorsatz, seinen Widerpart dadurch zu verunehren, gebraucht habe. Und doch dienen auch solche Kraftausdrücke in der Sprache des gewöhnlichen Lebens oft nur zur Würze der Rede, ja geradezu, namentlich im Diminutiv, der „Koseform“, als Liebkosungen. Der Sprechende darf häufig überzeugt sein, daß sie auch vom Hörer gar nicht anders verstanden werden. Dies geht, gleich den Modestflüchen und Modebetuerungen, manchmal bis ziemlich hoch in die gebildeten Kreise hinauf, wie ja etwas Stallgeruch auch zum vornehmsten Modeparfüm gehört. Dann liegen vielleicht sehr ungebührliche Vertraulichkeiten, aber keine Beleidigungen vor. In dem weiten Bereiche der doppelstimmigen und mehrdeutigen Ausdrücke oder auf dem Grenzgebiete zwischen den ehrenrührigen und den bloß unangenehmen, nicht gern gehörten Thatsachen wird der verständige Richter die alten und doch niemals veraltenden Beweisregeln: *quilibet*

praesumitur bonus, donec probetur contrarium und: in dubio pro reo nicht vergessen. Kostet es doch manchmal im kühlen Beratungszimmer lange Überlegung und Versöhnung vieler Meinungsverschiedenheiten, ehe man sich über die objektiv beleidigende Beschaffenheit jener Ausdrücke und Thatsachen geeinigt hat. Der Beleidigungsbeklagte wird dagegen fast immer in der Leidenschaft des Zornes, des Hasses und anderer das klare Urteil verwirrender Empfindungen geredet oder geschrieben haben. Wie gern wird ihm oft geglaubt werden dürfen, wenn er sich verteidigt: er habe den Gegner zwar kränken wollen, ihm aber nicht an die Ehre gewollt. Liest man die Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als seien die Beweisgründe der Untergerichte für Bejahung der sogenannten Dolusfrage nicht immer stichhaltig. Es hat zuweilen einen bedauernden Beiklang, wenn sich der oberste Gerichtshof an diese „einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassenden, mit der Revision nicht angreifbaren“ Feststellungen über alles das für gebunden erklärt, was sich der Angeklagte bei der That gedacht oder eventuell gedacht oder nicht gedacht habe. Es ist ein alter weiser Rat, der eignen Entscheidung immer dann zu mißtrauen, wenn man sie nicht besser als mit den Worten: „offenbar“ oder „zweifellos“ wollte der Angeklagte u. s. w. begründen kann. Denn darüber besteht Einverständnis, daß der deutsche Richter, Schöffe und Geschworene sich nicht an der sogenannten conviction instinctive der französischen Jury genügen lassen, sondern nur der conviction raisonnée, der Überzeugung, die sich auch über ihre Gründe Rechenschaft zu geben weiß, folgen darf. Für diese Rechenschaftslegung bleibt freilich wenig Zeit, wenn ein „schneidiger“ Vorsitzender an einem Sitzungstage zehn Strafsachen mit fünfzehn Angeklagten und dreißig Zeugen herunterarbeitet. Denkt man daran, was für diese Angeklagten auf dem Spiele steht, so will uns das heute verspottete Bild des alten Kreisrichters in Frack und Vatermördern, der vor lauter Bedenkllichkeiten kaum das Urteil zu finden vermochte, doch sehr viel ehrwürdiger und sympathischer erscheinen. Die Verantwortung fällt zugleich auf die Justizverwaltungen und die Landesvertretungen zurück, wenn durch allzu kargliche Besetzung die Gerichte, um nicht in den Geschäften zu ersticken, zu diesem beschleunigten Tempo gezwungen werden. Es ist behauptet worden, auch das Sozialistengesetz und die daraus entsprungenen zahlreichen politischen Prozesse des letzten Jahrzehntes hätten die deutschen Richter unmerklich geneigter gemacht, die strafbare Willensbeschaffenheit gewisser Angeklagten als bewiesen anzunehmen. Für die erste Zeit nach den Attentaten, wo heißer Schmerz und heiliger Zorn das ganze deutsche Volk, die deutschen Richter nicht ausgeschlossen, durchzitterten, mag dies zutreffen haben. Immerhin blieben die politischen Bestrebungen eines stets wachsenden Teiles unsers Volkes offiziell, durch das Gesetz selbst, als „den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezweckend“ ge-

kennzeichnet. Wie viele gebildete, wohlmeinende und sonst gerecht denkende Männer setzen aber nicht auch heute noch diesen Zweck bei jedem voraus, der auch nur einen sozialdemokratischen Stimmzettel zur Urne getragen hat?

Binding macht darauf aufmerksam, wie verkehrt es sei, wenn das Strafgesetz die Majestäts- und die sogenannte Amtsbeleidigung unter den dürftigen Gesichtspunkt des Privatverbrechens stellt und zugleich den Begriff der echten Beleidigung tief erschüttert. Ganz abgesehen von dem Ehrbesitz, der sich nach der Art der Herrschafts- und der Amtsführung (Dienstehre) bestimmt, komme dem Herrscher und seinen Beamten ein Anspruch auf Respektserweisung zu, der allein in der Herrscherstellung des Königs und in der Thatsache, daß Beamte und Offiziere seine Statthalter sind, wurzelt. In der That kann es theoretisch als ein Mangel des deutschen Strafrechts bezeichnet werden, daß die eigentliche Amtsehre der Behörden, von den Befugnissen der sogenannten Sitzungspolizei abgesehen, schutzlos gelassen und nur der Angriff gegen die Dienstehre mit Strafe bedroht ist. Gleichwohl ist ein praktisches Bedürfnis, auch die bloßen zu eigentlichen Beleidigungen noch nicht vorgeschrittenen Respektswidrigkeiten gegen Behörden und Beamte ganz allgemein für kriminell strafbar zu erklären, kaum anzuerkennen. Erfährt doch der Begriff der Beamtenbeleidigung schon von selbst dadurch eine wesentliche Ausdehnung, daß den Beamten eben kraft des Amtes eine Reihe besonderer Pflichten auferlegt ist, und daß, wie schon besprochen wurde, der ungerechte Vorwurf der Vernachlässigung einer dieser Pflichten sie verunehrt, beleidigt. Das Ansehen der deutschen Behörden und Beamten, erworben durch treue Pflichterfüllung, gefestigt durch die auch als Sittengebot empfundene Achtung vor der Obrigkeit, „die Gewalt über euch hat,“ steht in der weit überwiegenden Mehrheit unsers Volkes gottlob noch fest genug, um des Schutzes noch schärferer Strafbestimmungen entbehren zu können. Ja es fragt sich, ob es auch nur politisch klug sei, jeder mit genauer Not unter die §§ 185 ff. des Strafgesetzbuches unterzubringenden Beleidigung mit amtlichen Strafanträgen entgegenzutreten. Eine juristisch allenfalls gerechtfertigte, dem allgemeinen Rechtsgefühl aber nicht verständliche Verurteilung mag zehn Schlechtgesinnte schrecken und zwanzig Gegnern behagen, dafür wird sie, vollends wenn sie einen politischen Hintergrund hat, leicht in hundert Gutgesinnten den Unwillen erregen, den der Verdacht der Gefinnungsverfolgung wachruft. Solange ein Staatswesen noch im Kerne gesund ist, will uns von den beiden berühmten Methoden: autographirte Strafanträge vorrätig zu halten oder die Schmähschriften tiefer hängen zu lassen, die letztere als die bessere erscheinen. Binding zitiert nach Vincenzo Monti: „Die Injurien machen es wie die Kirchenprozeffionen, die stets dahin zurückkehren, von wo sie ausgegangen sind.“ So läßt sich z. B. gerade in unsern Tagen beobachten, wie sich die antisemitische Bewegung durch maßlose Ehrverletzungen die Sympathien ihrer wohlwollendsten Freunde zu verschzerzen im Begriff steht.

Auch Binding klagt: „Unser ganzes Ehrenleben ist durchwühlt von dem großen Gegensatz der Anschauungen in Sitte und Recht darüber, was Ehre ist und Ehre fordert. Glückselig die Zeiten, worin diese Mächte über die Ehre eines Sinnes sind.“ Worin besteht wohl der Zwiespalt? Die Grundanschauungen, wie sie diesen Betrachtungen vorangestellt wurden, sind, indem man die Denkweise ruhiger gereifter Männer von Ehre hört, nicht wesentlich andre. Namentlich sind Urteile über rein äußerliche Mängel oder Unvollkommenheiten oder reine Gefühlskränkungen auch nach dem strengen Ehrenkodex an sich keine Beleidigungen. Die Wege beginnen sich erst zu scheiden, indem an Stelle des für das Recht allein maßgebenden sittlichen Wertes der Persönlichkeit ihr gesellschaftlicher Wert gesetzt wird. Diesen nimmt die Sitte — darin weit unehrlicher, heuchlerischer als das Recht — selbst dann noch als vorhanden an, wenn der sittliche Wert längst zerstört und nur noch die Zugehörigkeit zur guten Gesellschaft, die „Satisfaktionsfähigkeit“ übrig geblieben ist. So gebietet mir die Sitte, dem notorischen Ehebrecher, dem gewohnheitsmäßigen, aber allezeit pistolenbereiten Ehrabschneider, dem noch nicht entlarvten Falschspieler in der Gesellschaft mit einem gewissen Grade von Achtung zu begegnen. Ich muß seine Verbeugung erwidern, seinen Händedruck mir gefallen lassen, seine Anrede, wenn ich mir nicht den Anschein geben kann, sie überhört zu haben, beantworten. Das Recht läßt mich zum Wahrheitsbeweise, die Sitte nicht, indem sie — die Sitte! — über so unbedeutende Unsitlichkeiten wie einen Ehebruch leicht hinweggeht, oder sie verweigert mir doch, wo sie nicht organisierte Ehrengerichte besitzt, das Forum, vor dem ich den Beweis auch der gesellschaftlichen Unwürdigkeit meines Gegners führen könnte, und zwingt mich dadurch, mich der Pistole des Abenteurers, des Hochstaplers zu stellen. Man sieht, daß auf diesem, vielleicht dem düstersten Gebiete des gesellschaftlichen Lebens, nur von einer Läuterung und Veredlung der Sitte selbst Wandel erwartet werden kann. Ihre schönste und eigentlichste Kulturaufgabe erfüllt die Sitte in der Hochhaltung dessen, „was sich ziemt.“ Dem Recht sind bloße Unziemlichkeiten, Unhöflichkeiten, Verstöße gegen die gute Lebensart gleichgiltig. Die Sitte ist häufig geneigt, sie zu Beleidigungen zu stempeln, namentlich wenn sie gegen edle Frauen, die bestellten Hüterinnen eben dieser Sitte, begangen sind. Sie einfach hinzunehmen wäre in jedem Falle tadelnswert. Dennoch läßt sich auch die Sitte meist an einer Zurückweisung genügen, die sich je nach der Schwere des Verstozes von dem leichten Tone des Scherzes bis zum beredten Schweigen und zur scharfen Rüge steigern kann. Ernstlicher Sühne, und deshalb auch des Rechtsschutzes, wird sie meist entbehren können. Pfl egt doch erst die zu weitgehende Form der Zurückweisung oder die schroffe Gegenrede auf das Gebiet der eigentlichen Beleidigungen hinüberzuführen. Wenn freilich die feindselige und zugleich gegen den sittlichen Wert des Gegners gerichtete Absicht klar zu Tage liegt, ohne daß sie doch zum objektiv ehren-

rührigen Ausdruck gekommen ist, wird die Sitte ihre eignen Wege gehen und sich auf die juristischen Feinheiten des Versuches mit dem untauglichen Mittel nicht einlassen. Man denke an geflissentlich fortgesetzte, vielleicht schon einmal verbesserte Unhöflichkeiten, ja selbst unterlassene Höflichkeitsbezeugungen. Darauf, daß, wie schon der Begriff der Beleidigung, so auch der der Unhöflichkeit bis zur Trivialität übertrieben werden kann, etwa von händelsüchtigen, der feinen Lebensart meist sehr fern stehenden Kaufholden, gehen wir nicht näher ein.

Immerhin wird die große Masse der eigentlichen Beleidigungen von Recht und Sitte übereinstimmend beurteilt und verurteilt. Woher trotzdem die Scheu, den Richter um Sühne anzugehen, sodaß es unter den Gliedern der sogenannten guten Gesellschaft fast für anstößig gilt, Klage zu erheben, statt sich selbst Genugthuung zu verschaffen? Ich mag, so sagen die einen, dem Richter die Entscheidung über mein Hab und Gut, meine Freiheit und selbst mein Leben, nicht aber über meine Ehre anvertrauen. Ich mag nicht Gefahr laufen, vor einen Richter zu kommen, der mit seinem ganzen Sittlichkeits- und deshalb auch mit seinem Ehrbegriff auf ganz anderm, vielleicht nicht einmal auf nationalem Boden steht. Dieser Einwand hat schon längst zu der Forderung geführt, daß im christlich-deutschen Staate nur Christen und Deutsche Träger der obrigkeitlichen Gewalt sein sollen. Andre schrecken vor dem Strafantrag zurück, weil sie nicht Denunzianten heißen wollen. Sie haben zwar das Bedürfnis, ihre Ehre, ihren guten Namen vor dem Richter wieder hergestellt zu sehen, würden sich aber daran auch genügen lassen. Sei es, daß sie ihren Beleidiger noch zu hoch achten, oder daß sie ihn zu tief verachten, um über die Auferlegung einer Freiheits- oder Vermögensstrafe eine besondere Befriedigung zu empfinden, oder auch, daß sie zur Erhabenheit des christlichen Standpunktes: Bittet für die, so euch beleidigen und verfolgen, hindurchgedrungen sind. Diesem oft gehörten edelmütigen Bedenken wäre abzuhelpen, wenn unser Strafverfahren, dessen Reform ohnedies gefordert wird, für die Beleidigung eine Art Ehrenerklärung durch den Richter, ein gewissermaßen nur aus Gründen bestehendes Urteil, je nach dem Antrage des Klägers und an Stelle der öffentlichen Strafe zulassen wollte. Noch andre endlich scheuen die Weitläufigkeiten des gerichtlichen Verfahrens und die Erörterungen über die eigne Achtungswürdigkeit, der sich der Richter ja nicht entziehen darf, wenn er den Angeklagten nicht in der Verteidigung beschränken soll. Um keinen Preis aber wollen sie in öffentlicher Verhandlung und demnächst in der Skandalpresse Dinge breit getreten sehen, die nach dem strengen Gebote der Sitte die allerdiskreteste Behandlung erheischen. Und in der That ist es eine Ausartung des Grundsatzes von der Öffentlichkeit des Strafverfahrens, wenn man die Parteien des Injurienprozesses, außer denen kein Mensch, auch der Staat nicht am Verfahren interessirt ist, zur öffentlichen Erörterung ihrer

Privatzwistigkeit zwingen will. Warum soll nicht auf Antrag des Privatklägers und mit Zustimmung des Angeklagten, der meist sehr gern einverstanden sein wird, die Öffentlichkeit ausgeschlossen und den sonst anwesenden Personen Geheimhaltung zur Pflicht gemacht werden dürfen? Im übrigen ist dem Beleidigten, der nur den Splitter in des Bruders Auge sieht, des Balkens im eignen Auge aber nicht gewahr wird, nur dringend zu raten, still in seinem Glashause wohnen zu bleiben.

Ob unser Volksleben, wie manche meinen, einer neuen genossenschaftlichen Gliederung entgegengeht, und ob sich an diese auch eine besondre Ehrengerichtbarkeit anschließen lassen wird, muß die künftige Entwicklung lehren. Die ausgezeichneten Erfahrungen, die mit den Ehrengerichten des Offizierskorps gegenüber eigener und fremder Verunehrung gemacht worden sind, sollten dazu ermutigen, diese Einrichtung möglichst zu verallgemeinern. Inzwischen wäre schon viel gewonnen, wenn bei der Wahl der staatlich bestellten Schiedsmänner oder Friedensrichter das Augenmerk nicht bloß auf tüchtige und ehrenwerte, sondern zugleich auch auf gesellschaftlich möglichst hochstehende Männer gerichtet würde. Auch den Angehörigen der höhern Gesellschaftsklassen wäre damit ein Vertrauensmann bezeichnet, dem sie sich gewöhnen könnten ihre Ehrenhändel zur Entscheidung vorzulegen. Und so demokratisch, daß der um seine Ehre bekümmerte Bürger sich nicht gern der Autorität eines alten erfahrenen Edelmannes anvertraute, sind wir noch lange nicht.

Über den Zweikampf als Mittel zur Wiederherstellung der geschädigten Ehre mag man denken, wie man will, und wir sind die letzten, die darüber spotten wollten, er ist doch das Überbleibsel eines recht- und friedlosen Zeitalters, das in unsern Tagen eigentlich überwunden sein sollte. Könnte die Sitte nur erst erreichen, daß die Genugthuung mit der Waffe für gleichwertig erachtet würde dem Spruch des staatlich oder ständisch bestellten Ehrenrichters, so wäre schon dies ein gewaltiger Fortschritt. Denn mittelbar leistet gerade die Meinung, nur der Zweikampf biete das Mittel zur Erlangung standesgemäßer Genugthuung, der vielbeklagten Überspannung des Ehrbegriffes Vorschub. Habe ich den schimpflichsten aller Vorwürfe, den der Feigheit, auch unausgesprochen von achtungswerten Standesgenossen zu besorgen, wenn ich zu einer Unbill, einer Kränkung schweige, die gar keine Ehrenkränkung ist, oder eine Herausforderung anzunehmen zögere, die auf eine schändliche Frivolität hinausläuft, wer will den Stab über mich brechen, wenn ich lieber mein Leben in die Schanze schlage? Fällt jene Besorgnis weg, so ist von vornherein schon einer ruhigen Prüfung der Boden geebnet. Es ist bezeichnend, daß in den auf Satisfaktionsfähigkeit gar nicht Anspruch erhebenden Kreisen unsers ehrenfesten Bürgerstandes bis herab zum sogenannten gemeinen Mann oft ein überraschend sicheres und gesundes Urteil in Ehrenangelegenheiten anzutreffen ist. Ein Urteil, das mit dem der höchsten Gesellschaftsklassen, innerhalb deren der

Ehrbegriff seit Geschlechtern am reinsten überliefert und zugleich von Übertreibungen am freiesten gehalten worden ist, meist merkwürdig übereinstimmt. Überwiegend sind es die breiten, dazwischen liegenden Schichten, auf die die auch von Binding erhobene Klage zutrifft über „jene hysterische Reizbarkeit unsers Ehrgefühls, die so leicht auch unsern Verstand bethört, des Deutschen ewige Angst, seine Ehre könne ihm jeden Augenblick von jedem frivolen Gesellen geraubt werden, seine bebende Sorge, sie sei vielleicht schon durch das Nase-rümpfen oder das spöttische Wort eines Laffen in die Brüche gegangen.“ Gelänge es nicht, den Zweikampf ganz zu beseitigen — wir denken dabei nicht an die Kampfspiele der akademischen Jugend —, so würde er sich doch und zwar als Kreuzen der blanken Waffe zwischen ernstern waffenfähigen Männern, wie es allein alter deutscher Art entspricht, auf die schwersten Fälle beschränken lassen.

Von wo soll der Sitte diese Hilfe kommen? Die Augen des monarchischen deutschen Volkes sind auf seine Fürsten, vor allen auf seinen jungen Kaiser gerichtet.



Die Sprachgrenze in Lothringen



In jüngster Zeit ist von einem „Staatsmanne“ in einem viel beachteten Artikel des „Figaro“ der Gedanke ausgeführt worden, daß Frankreich von Rußland nichts zu erwarten habe und eine Aussöhnung mit Deutschland anstreben sollte; diesem wird zugemutet, um diesen Preis Lothringen, das doch in einem von Frankreich uns aufgedrungenen Kriege wiedererobert worden ist, reumütig zurückzuerstatten. Der Gedanke ist nicht neu; ähnlichen Vorschlägen sind wir in der französischen Presse seit Jahren begegnet, und in Lothringen giebt es Politiker, die so fest davon überzeugt sind, daß auf solcher Grundlage irgend einmal eine Verständigung zwischen Deutschland und Frankreich erzielt werden könne, daß sie meinen, Lothringen müsse schon heute bei Wahlen u. s. w. seine Haltung darnach einrichten und die Verschiedenheit vom Elsaß bei jeder Gelegenheit darthun. Vielleicht liegt diesen Vorschlägen der Versuch zu Grunde, der öffentlichen Meinung in Frankreich den Gedanken einer Abfindung mit dem Gelübde der „Revanche“ vertraut zu machen. Bemerkenswert ist dabei besonders, daß dieser Vermittlungsvorschlag das „deutsche Elsaß“ seinem Geschick überläßt, das „französische Lothringen“ dagegen von dem unverdienten